



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **25. April 2013**

Nummer **04**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 25 | Amtliche Bekanntmachung
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17. April 2013 | 57 - 62 |
| 26 | Amtliche Bekanntmachung
23. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der z. Zt. gültigen Fassung vom 17. April 2013 | 63 - 66 |
| 27 | Amtliche Bekanntmachung
Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 23.04.2013 bis 21.05.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 206, ausgelegt. | 67 |

- 28 **Amtliche Bekanntmachung**
Der Wasser- und Bodenverband „Steuer-Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch. 68
- 29 **Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung 69 - 71
- 30 **Amtliche Bekanntmachung**
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 72 - 73
- 31 **Amtliche Bekanntmachung**
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 74 - 75
- 32 **Amtliche Bekanntmachung**
der im Monat März 2013 bei der Gemeinde Nottuln als gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände 76

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln

vom 17. April 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober. 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgelegt. Der Gebührentarif wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Soweit der Gebührentarif Benutzungskarten vorsieht oder soweit die Inanspruchnahme einer Leistung mit dem Empfang oder der Abgabe eines Gegenstandes beginnt, sind die Gebühren Zug um Zug mit Lösung der Karten oder beim Empfang oder Abgabe des Gegenstandes zu entrichten. Im Übrigen werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 3 Mehrfachkarten

Mehrfachkarten berechtigen zur Benutzung des Bades, für das sie ausgegeben worden sind. Sie berechtigen daher entweder nur zur Benutzung des Hallenbades oder des Wellenfreibades.

§ 4 Saisonkarten und Kombinationskarten

1. Saisonkarten berechtigen zur Benutzung des Wellenfreibades bzw. des Hallenbades innerhalb einer Badesaison. Sie sind nicht übertragbar und dürfen vom Berechtigten anderen nicht zum Gebrauch überlassen werden. Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden die Saisonkarten ungültig.
2. Kombinationskarten berechtigen für einen Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Karte, zur Benutzung des jeweils geöffneten Bades.
3. Wird festgestellt, dass ein Nichtberechtigter eine Saison- oder Kombinationskarte benutzt, so verfällt sie. Der Nichtberechtigte ist verpflichtet, die Karte der Bäderverwaltung auszuhändigen.
4. Besitzer von gültigen Saison- oder Kombinationskarten erhalten bei Verlust auf Antrag und gegen Gebühr gemäß Ziffer 3.2 des Gebührentarifs eine entsprechende Ersatzkarte. Dieses gilt sowohl für Hauptkarten als auch für Nebenkarten.

§ 5 Nachweis der Benutzungsberechtigung

1. Die Bäder dürfen, mit Ausnahme der Vorhalle, nur mit einem gültigen Berechtigungsnachweis über die Benutzungsberechtigung betreten werden. Dieses gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis der Bäderverwaltung das Bad betreten.
2. Berechtigungsnachweise für die Badnutzung sind auf Verlangen des Bäderpersonals jederzeit vorzulegen.

§ 6 Gebührenerstattung

1. Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Benutzungskarte werden Gebühren nicht erstattet. Im Übrigen wird auf § 4 Absatz 4 verwiesen.
2. Personen, die des Bades verwiesen werden, oder denen das Benutzungsrecht entzogen wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig wegen Abgabengefährdung gemäß § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) handelt,

- wer entgegen § 3 dieser Satzung als Inhaber einer Mehrfachkarte das Bad benutzt, bevor die vorgeschriebene Zahl der Abschnitte entwertet ist;
- wer als Inhaber einer Saisonkarte diese entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung einem anderen, der nicht zur Mitbenutzung berechtigt ist, zum Gebrauch überlässt;
- wer als Nichtberechtigter trotz Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eine verfallene Benutzungskarte nicht der Bäderverwaltung aushändigt;
- wer ohne Benutzungskarte oder eine anderweitige Befugnis das Bad, ausgenommen die Vorhalle, entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung betritt

§ 8 Hinweise auf Strafvorschrift

Eine strafbare Abgabenhinterziehung gemäß § 17 KAG begeht, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, dass Abgaben gekürzt werden. Die Benutzungsgebühren sind Abgaben im Sinne dieser Vorschrift. Der Versuch ist strafbar.

§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr in besonderen Fällen

Die Betriebsleitung ist im Einzelfall ermächtigt, die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch andere als in Ziffer 4.2 des Gebührentarifs genannten Gruppen, gesondert festzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder vom 27.04.1978, in der Fassung vom 16.12.2009, außer Kraft.

Nottuln, 17. April 2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17. April 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 17. April 2013



Der Bürgermeister
(Schneider)

Gebührenabf. zur Gebührensetzung Bäder v. 16.04.2013

Benutzungsberechtigung
Leistung

	Wellenbad täglich	Wellenbad Mo bis Fr	Wellenbad Sa, So und Feiertage
	EUR	EUR	EUR
1. Einzelkarten			
1. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,00	1,70	2,20
1. 2 Erwachsene	2,00	3,50	4,50
1. 3 Erwachsene "Feierabendtarif" 18.00 bis 20.00 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,20	3,20
1. 4 Erwachsene "Frühschwimmtarif" 06.30 bis 08.30 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,20	
2. Zonenkarten			
2. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	9,00	15,00	15,00
2. 2 Erwachsene	18,00	30,00	33,00
3. Zuschläge			
3. 1 Verlust des Garderobenschlüssels	5,00	5,00	5,00
3. 2 Verlust von Saison- und Jahreskarten	10,00	10,00	10,00
4. Pauschalgebühren			
4. 1 Schulschwimmen Nottulner Schulen wie z.B. (pro Schüler)	0,90	1,50	
4. 2 Sonstige Gruppenbesuche ab 10 Personen			
a) Kinder und Jugendliche pro Besucher	0,90	1,50	1,50
b) Erwachsene pro Besucher	1,80	3,00	3,00
5. Saisonkarten			
5. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	**** 19,00	30,00	20,00
5. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	29,00	30,00	30,00
5. 3 Erwachsene	48,00	50,00	50,00
5. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	*** 59,00	60,00	50,00
5. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	*** 35,00	36,00	36,00
6. Jahreskarten			
6. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	*** 30,00	30,00	30,00
6. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	44,00	44,00	44,00
6. 3 Erwachsene	61,00	64,00	64,00
6. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	*** 99,00	99,00	99,00
6. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	*** 68,00	68,00	68,00

7. Ergänzende Bestimmungen

7. 1 Schwerbehinderte Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 50% *
 (Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)
 und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz
 werden den Jugendlichen gleichgestellt.
 Nachweis: Schwerbehindertenausweis/ Nachweis Leistungsbezug
7. 2 Bei Schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem Grad der Behinderung ab 50%
 ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
 (Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)
 Nachweis: Schwerbehindertenausweis
7. 3 Jugendliche von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asyl-
 bewerberleistungsgesetz werden den Kindern gleichgestellt. ****
 Bei Kindern von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asyl-
 bewerberleistungsgesetz ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
 Nachweis: Leistungsbezug
7. 4 Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz haben
 Anspruch auf eine ermäßigte Familienjahres- oder Familiensaisonkarte. Die Ermäßigung richtet
 sich nach der gleichen prozentualen Ermäßigung "Erwachsener zu Jugendlicher" für Saison-
 und Jahreskarten. **
 Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung u. Leistungsbezug
7. 5 Für die Dauer des Kindergeldbezuges besteht für Erwachsene Anspruch auf eine Familien-
 karte sowie auf eine Saison- oder Jahreskarte zum Tarif "Jugendliche".
 Nachweis: Kindergeldbescheinigung
7. 6 Voraussetzung für den Anspruch auf eine Familienkarte ist der Nachweis der häuslichen
 Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten
 Erwachsene mit mindestens einem Kind für das ein Kindergeldanspruch besteht, unab-
 hängig vom Wohnsitz der Kinder (z.B. Schüler/Studenten) ***
 Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung

Amtliche Bekanntmachung

23. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der z. Zt. gültigen Fassung

vom 17. April 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 9 Abs. 1a bis 1e erhalten folgende Fassung:

- 1a) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser
- 1b) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 9 Abs. 1 c)) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9 Absatz 1 d)), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9 Abs. 1 e)).
- 1c) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

-
- 1d) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- 1e) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (s. g. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den §§ 12 bis 14 i.V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf seine Wasserschwindmengen, den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf des Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nottuln, 17. April 2013



Der Bürgermeister
(Schneider)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1997, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007, vom 17. Dezember 2008, vom 31. März 2009, vom 22. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2011, vom 12. Dezember 2012, vom 17. April 2013, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 17. April 2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 23.04.2013 bis 21.05.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 206, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 18.04.2013

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Karl Schulze Forsthövel
- Vorstandsvorsteher -

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2013 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 18.04.2013

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Verbandsvorsteher -

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 16. April 2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln. Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Olympiastraße. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“
- Änderungsbereich

ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 18.04.2013



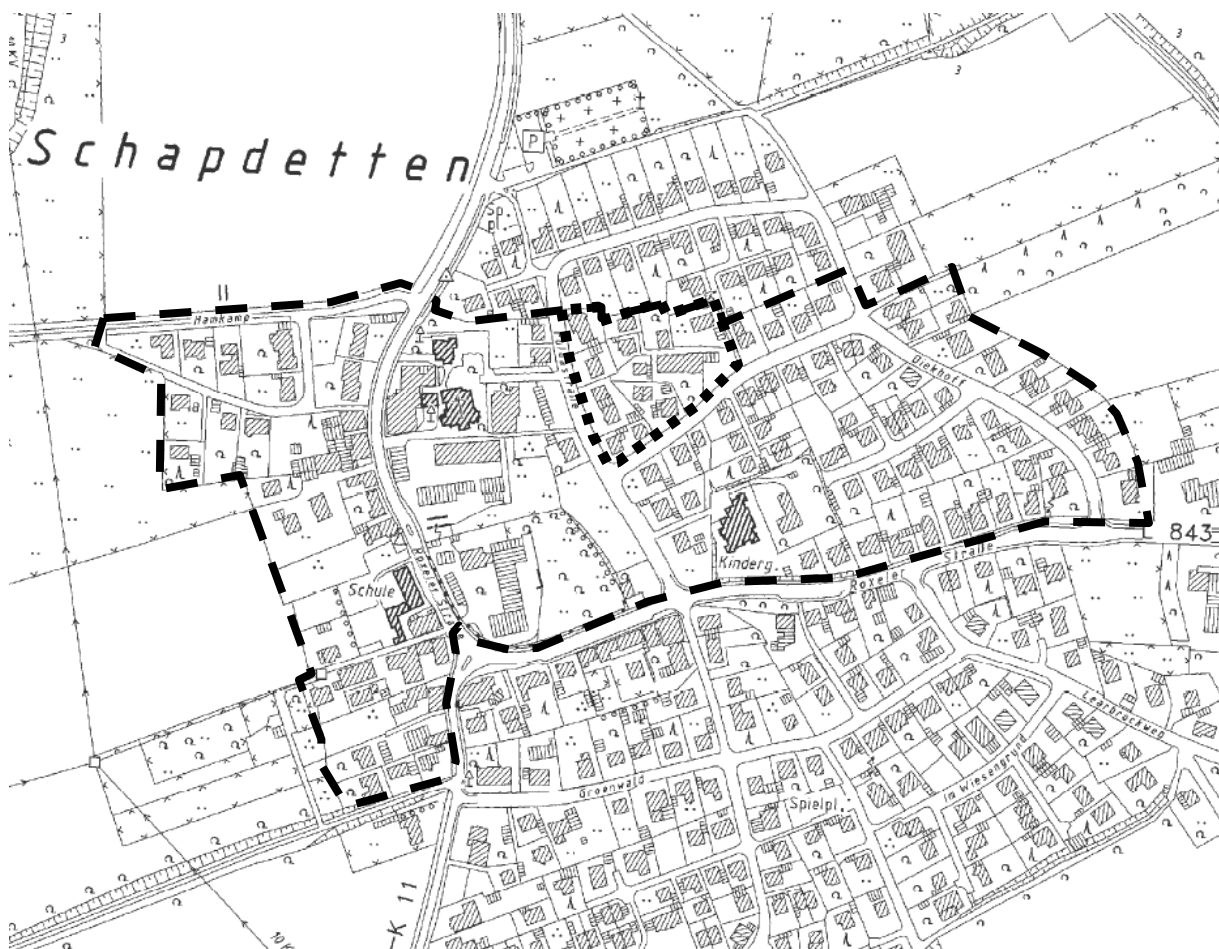
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der 30. Änderung des Bebauungsplans Nr. 004 „Schapdetten Nord“ vom 02.05.2013 bis zum 03.06.2013 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ erstreckt sich vom westlichen bis zum östlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Er liegt größtenteils nördlich der Roxeler Straße. Der Bereich der 30. Änderung liegt nordöstlich der Kreuzung Fuldastraße/Diekhoff. Der Bereich wird im Westen durch die Fuldastraße, im Süden durch den Diekhoff und im Osten durch den Fußweg zwischen Fuldastraße und Diekhoff begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

Ziel des Änderungsverfahrens ist eine Anpassung und Vereinheitlichung der bestehenden Festsetzungen im Sinne einer Nachverdichtung des Bestands.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **02.05.2013 bis einschließlich 03.06.2013**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 18.04.2013



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplans vom 08.05.2013 bis einschließlich 07.06.2013 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 005 „Westlich der Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, am Fußweg zwischen dem Carl-Diem-Ring und der Jahnstraße/Olympiastraße. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- ■ Geltungsbereich Bebauungsplans 005 „Westlich der Dülmener Straße“
- ■ ■ ■ Geltungsbereich der 7. Änderung Bebauungsplan 005 „Westlich der Dülmener Straße“

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Verschiebung der Baugrenzen zu beiden Seiten des Fußweges.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **08.05.2013 bis einschließlich 07.06.2013**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 22.04.2013



Peter Amadeus Schneider

Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

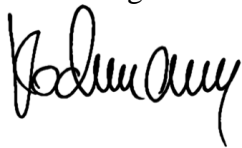
Nottuln, 19.04.2013

Im Monat **März 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
1 Lesebrille
1 Herrenjacke
Schlüssel
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)